



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Datum

Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
Ihr Schreiben vom 15.05.2013

Geschäftsbereich/Fachbereich
Ordnung, Sicherheit, Umwelt,
Bürgerservice

Sehr geehrter Herr Schenker,

ich bin durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Cottbus
beauftragt, ihre Einwohneranfrage vom 15. Mai 2013 zur Thematik
Altanschließerbeiträge zu beantworten.

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Zur Frage 1:

*Wurden die Stadtverordneten umfassend über das Urteil des
Bundesverfassungsgerichtes vom 05. März 2013 (BvR 2 457/08) und dessen
Auswirkungen für das Bundesland Brandenburg und die Stadt Cottbus
informiert ?*

Ansprechpartner/-in
Herr Nicht

Zimmer

Die Stadtverwaltung Cottbus hat durch den Unterzeichner auf Empfehlung des
Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen fortwährend seit
September 2011 über die aktuellen Verfahrensstände in
Kanalanschlussbeitragsverfahren in rechtlich zulässigem Umfang informiert.
Ebenso ist zu aktuellen Entscheidungen auch durch die Medien berichtet
worden. Gleichmaßen ist bekannt, dass die Abgabe prozessualer
Erklärungen in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 54 Abs. 1 Nr.
5 BbgKVerf im Zusammenhang mit der Führung von Geschäften der
laufenden Verwaltung fällt. Dies ist Ihnen, Herr Schenker, auf wiederholte
Anfragen auch hinreichend mitgeteilt worden.

Mein Zeichen

Telefon
0355 612 2300

Fax
0355 612 13 2300

E-Mail
@

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Stand 08. Mai 2013) für ein
Sechstes Gesetz zur Änderung des KAG gibt den derzeitigen
Abstimmungsstand innerhalb der Landesregierung wieder.

Aus der dort formulierten Problemlage darf ich wie folgt zitieren:

*„...Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich auf eine
konkrete Regelung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes, die im
Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) keine
Entsprechung findet...“*

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 05.03.2013 (1 BvR
2457/08) zum Kommunalabgabengesetz des Freistaates Bayern hat aber
auch grundsätzliche Bedeutung für alle anderen Kommunalabgabengesetze

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

der Länder, weshalb der Gesetzgeber des Landes Brandenburg nunmehr eine Änderung des KAG vornehmen will.

Zur Frage 2:

Wurden die Stadtverordneten umfassend über den Beschluss des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 08. Mai 2013 (VG 6 L 328/12) und dessen Auswirkung für das Land Brandenburg und die Stadt Cottbus informiert ?

Die öffentlich zugängliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 08. Mai 2013 betrifft kein Verfahren der Stadt Cottbus. In dem betreffenden Verfahren wies das Gericht den Antrag einer Kanalanschlussbeitragspflichtigen im Wege der einstweiligen Anordnung zurück, weil keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der konkreten Heranziehung der Antragstellerin zu einem Kanalanschlussbeitrag bestünden. Rechtliche Ausführungen zu dieser Entscheidung sind im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen in der Sitzung am 16. Mai 2013 in ihrem Beisein, Herr Schenker, hinreichend getätigt worden.

Zur Frage 3:

Wurden die Stadtverordneten darüber informiert, dass das Internet-Portal www.juris.de zum Beschluss des Verwaltungsgerichts folgendes mitteilt: „Das VG Cottbus ist der Auffassung, dass das brandenburgische Kommunalabgabengesetz (KAG) verfassungswidrig ist“?

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Cottbus ist öffentlich zugänglich, die Informationsquelle steht grundsätzlich jedermann zur Verfügung.

Zur Frage 4:

Wurden die Stadtverordneten darüber informiert, dass das brandenburgische Ministerium des Innern zum o.g. Urteil des Bundesverfassungsgerichts folgendes mitteilt: „Die Frage, ob in Brandenburg das KAG verfassungskonform ausgelegt werden kann, kann niemand rechtssicher beantworten“ (Quelle: Schreiben des Ministeriums des Innern vom 11. April 2013 mit der Bezeichnung „Fragen und Antworten“) ?

Entsprechend der unter Antwort zur Frage 1 dargelegten Verfahrensweise hat der Unterzeichner in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen am 11. April 2013 über die am gleichen Tag stattfindende Sitzung des Innenausschusses des Landtages Brandenburg zur o. g. Problematik umfassend berichtet. Im Übrigen verweise ich auf den Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des KAG, der am 23. Mai 2013 in einer Anhörung des Innenausschusses des Landtages Brandenburg beraten worden ist. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt unter anderem eine Verjährungshöchstgrenze für Festsetzungen von Beiträgen.

Zur Frage 5:

Wurden die Stadtverordneten darüber informiert, welche rechtlichen und finanziellen Folgen die Stadt Cottbus zu tragen hat, wenn trotz der oben genannten Informationen die Cottbuser Beitragssatzung unverändert angewendet wird und dann das Bundesverfassungsgericht abschließend zu Gunsten der Cottbuser Altanschließer urteilt ?

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Ministeriums des Innern wird die Stadt Cottbus zukünftig weiterhin Kanalanschlussbeiträge auf der Grundlage der Kanalanschlussbeitragssatzung im gesetzlich zulässigen Rahmen erheben. Ob und gegebenenfalls in welcher Weise das Bundesverfassungsgericht eine Entscheidung zum Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg trifft, kann hier nicht beantwortet werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt dem Bundesverfassungsgericht kein Antrag zur Entscheidung vor, der das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg betrifft.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Nicht